

**Beschlussvorschlag:**

**Der Kreistag beschließt, die nachstehende 13. Änderungsverordnung der Tarifordnung zur Taxenordnung für den Rhein-Sieg-Kreis vom 16.02.1971 in der Fassung vom 26.04.2007 zu erlassen:**

**„13. Änderungsverordnung der Tarifordnung zur Taxenordnung für den Rhein-Sieg-Kreis“**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) und des § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV. NW. S. 247. NW 92) hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am 15.12.2008 beschlossen:

Die Tarifordnung zur Taxenordnung für den Rhein-Sieg-Kreis vom 16.02.1971 in der letzten Fassung vom 26.04.2007 wird wie folgt geändert:

**Artikel 1**

§ 2 Abs. 1 (Beförderungstarif), § 4 Abs. 1 (Wartezeit), § 5 (Gepäck, Kleintiere, Großraumtaxe), § 7 Abs. 3 (Fahrpreisanzeiger), § 8 (Fahrtausfall), erhalten ab 01.02.2009 folgende Fassung:

**1. In § 2 Abs. 1 (Beförderungstarif) wird bei der Grundgebühr (Ziffer 1) die Zahl „2,70 €“ durch die Zahl „2,80 €“ ersetzt. Redaktionell wird der Hinweis „incl. der ersten 10-Cent-Schaltung“ aufgenommen.**

**2. § 2 Abs. 1 (Beförderungstarif) wird bei Ziffer 2 wie folgt geändert:**

- |  |        |
|--|--------|
| a) jeder Kilometer<br>in der Zeit von 6.00 h – 22.00 h an Werktagen<br>(0,10 € je 64,52 m)                   | 1,55 € |
| b) jeder Kilometer<br>in der Zeit von 22.00 h – 6.00 h sowie an Sonn- und Feiertagen<br>(0,10 € je 60,61 m). | 1,65 € |

**3. § 4 Abs. 1 (Wartezeit) wird wie folgt geändert:**

Wartezeiten werden

- bei einer Wartezeit von bis zu 10 Minuten mit 0,10 € je 13,85 Sekunden (26,00 € je Stunde)
  - und ab der 11. Minute Wartezeit mit 0,10 € je 12 Sekunden (30,00 € je Stunde)
- berechnet.

Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

#### **4. § 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:**

##### **„§ 5 Zuschläge“**

- (1) Für die Beförderung Gepäck ist bis zu einschließlich zwei Gepäckstücken (Koffer oder Reisetaschen) kostenlos, ab dem dritten Gepäckstück kann ein Zuschlag von 0,25 € und für die Beförderung von Kleintieren ein Zuschlag von 0,25 € erhoben werden.
- (2) Blindenhunde sind unentgeltlich zu befördern.
- (3) Für die Beförderung von Fahrgästen mit Großraumtaxen ist bei einer Beförderung von mehr als vier Fahrgästen ein Zuschlag von 5,50 € zu erheben.  
Dieser Zuschlag wird auch dann erhoben, wenn ein Großraumtaxi unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen bestellt oder direkt beauftragt wird.
- (4) Bei der Abrechnung des Beförderungsentgeltes mittels Kreditkarte, EC-Karte, etc. wird ein Zuschlag i.H.v. 1,00 € erhoben.

#### **5. § 7 Abs. 3 (Fahrpreisanzeiger) wird wie folgt geändert:**

„Tritt während der Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtgebietes eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, so ist von da an

- a) in der Zeit von 6.00 h – 22.00 h an Werktagen ein Entgelt von 1,55 € je Besetzt-km und
- b) in der Zeit von 22.00 h – 6.00h sowie an Sonn- und Feiertagen ein Entgelt von 1,65 € je Besetzt-km zu berechnen.“

#### **6. § 8 (Fahrtausfall) wird wie folgt geändert:**

„Kommt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, eine Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, so ist pro tatsächlich gefahrenem Kilometer

- a) in der Zeit von 6.00 h – 22.00 h an Werktagen ein Betrag von 1,55 € und
- b) in der Zeit von 22.00 h – 6.00 h sowie an Sonn- und Feiertagen ein Betrag von 1,65 € zu entrichten.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.02.2009 in Kraft.